

## **Burg Gutenberg – Reglement zur Nutzung der Kapellenbauten mit Rosengarten für Hochzeiten und besinnliche Anlässe**

Das Land Liechtenstein ist Eigentümer der Burganlage Gutenberg in Balzers. Zurzeit sind Besichtigungen und Führungen, Hochzeiten sowie eine eingeschränkte, öffentliche Nutzung für kulturelle und besinnliche Veranstaltungen möglich. Die Hauptburg ist nicht öffentlich zugänglich. Die Betreuung von Anlässen erfolgt über die Gemeinde Balzers.

### **1. Hochzeiten und besinnliche Anlässe**

- 1.1 Hochzeiten und besinnliche Anlässe sind vom 1. Mai bis 31. Oktober möglich.
- 1.2 Unter besinnliche Anlässe werden Andachten, Meditationen, kleinere kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte) etc. verstanden.
- 1.3 Für Hochzeiten und besinnliche Anlässe mit maximal 100 Personen stehen folgende Räume der Burganlage zur Verfügung (siehe Planbeilage):
  - Vorburg: WC-Anlage
  - Burgkapelle: Kapelle mit Vorraum, maximal 40 Sitzplätze
  - Kaplanei: Saal und Teeküche, maximal 40 Plätze
  - Rosengarten: Garten mit offenem Gang

Weitere Räumlichkeiten dürfen weder geöffnet noch betreten werden.

Bei Hochzeiten sorgen die Betreuungspersonen und gegebenenfalls der vom Veranstalter engagierte Cateringservice für das Aufstellen und Abräumen von Tischen, Stühlen samt Zubehör, bei den besinnlichen Anlässen sorgt der Veranstalter selbst dafür.
- 1.4 Für Hochzeiten stehen die unter 1.3 genannten Räumlichkeiten bis längstens 19 Uhr, für die besinnlichen Anlässe bis längstens 22 Uhr zur Verfügung.

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

- 2.1 Die Bewilligung für die Benutzung der Burganlage ist bei der Gemeinde Balzers – mindestens 14 Tage im Voraus – einzuholen.
- 2.2 Eine Bewirtung (Aperitif, Pausenverpflegung etc.) ist nur im Rahmen eines bewilligten Anlasses in der Kaplanei (maximal 40 Personen) und im Rosengarten möglich. Die Bewirtung muss vom Veranstalter organisiert werden. Die Bewilligung dafür ist gleichzeitig mit der Veranstaltungsanfrage zu beantragen.
- 2.3 Die Gemeinde Balzers legt für die Nutzung der zur Verfügung stehenden Teile der Burganlage Gutenberg eine Benutzungsgebühr fest.
- 2.4 Es besteht keine Möglichkeit zur Überdachung der Vorburg und des Rosengartens. Das Aufstellen von Zelten, Anbringen von Überdachungen etc. ist nicht gestattet.
- 2.5 Weder in der Vorburg noch an den Gebäuden dürfen irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden. Es sind keine Befestigungen an Holzkonstruktionen oder an Mauerwerken erlaubt.
- 2.6 Installationen dürfen nur nach entsprechender Bewilligung und unter Beizug von konzessionierten Unternehmern vorgenommen werden.

### **3. Erreichbarkeit**

- 3.1 Die Burganlage Gutenberg ist über den Burgweg sowie den Fussweg ab dem Gemeindezentrum Balzers erreichbar.
- 3.2 Für die Parkierung stehen die Parkplätze beim Gemeindezentrum Balzers zur Verfügung.
- 3.3 Die Zufahrt zur Burg über den Burgweg ist mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt. Gestattet sind land- und forstwirtschaftliche Fahrten sowie Warenlieferungen mit Fahrzeugen bis 3.5 t.

- 3.4 Besuchenden ist der Zugang zur Burganlage Gutenberg grundsätzlich nur zu Fuss gestattet. Für allfällige Personentransporte ist die Bewilligung bei der Gemeindepolizei Balzers einzuholen. Es werden keine Bewilligungen für Fahrzeuge mit mehr als 9 Sitzplätzen erteilt.

#### 4. Sicherheit / Gesetze / Vorschriften

- 4.1 Sämtliche Zufahrts- und Fluchtwege sowie alle Tore müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit freigehalten werden.
- 4.2 In der Vorburg dürfen keine Fahrzeuge und sonstigen Transportmittel abgestellt oder parkiert werden.
- 4.3 Im gesamten Burgareal sind offenes Feuer sowie die Verwendung von Gasgrills etc. verboten.
- 4.4 Aus Sicherheitsgründen besteht im gesamten Burgareal Rauchverbot.
- 4.5 Es wird auf die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften verwiesen (Feuerpolizei, Jugendschutz und alle weiteren relevanten Bestimmungen), die im gesamten Burgareal Anwendung finden.

#### 5. Ordnung

- 5.1 Der Veranstalter berücksichtigt die gesetzlichen Vorschriften (siehe Punkt 4.5), auch wenn diese nicht explizit in diesem Reglement aufgeführt sind.
- 5.2 Hochzeiten: Nach Durchführung der Hochzeit sorgen die Betreuungspersonen und gegebenenfalls der vom Veranstalter engagierte Cateringservice dafür, dass die benutzten Räume der Burganlage wieder sauber aufgeräumt sind (Abräumen von Tischen, Stühlen samt Zubehör).
- Besinnliche Anlässe: Nach Durchführung der Veranstaltung sorgt der Veranstalter dafür, dass die benutzten Räume der Burganlage wieder sauber aufgeräumt sind (besenrein).
- Sowohl für Hochzeiten als auch für besinnliche Anlässe gilt Folgendes: Die Endreinigung wird von der Gemeinde Balzers organisiert und dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Falls die Burg Gutenberg nach der Veranstaltung vom Veranstalter nicht in ordentlichem Zustand verlassen wurde, wird die Gemeinde Balzers die Kautions zurückbehalten und für die Behebung von Beschädigungen verwenden. Sofern vorgenannter Betrag für die Behebung der Beschädigungen nicht genügt, wird die Gemeinde Balzers die auflaufenden Kosten für Beschädigung an den Veranstalter weiterverrechnen. Bei grober Missachtung der zuvor genannten Bestimmungen wird dem Veranstalter bei der nächsten Gesuchstellung die Burganlage nicht mehr zur Verfügung gestellt.
- 5.3 Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.

#### 6. Haftung

- 6.1 Der Eigentümer der Burganlage Gutenberg haftet ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Vom Eigentümer der Burganlage Gutenberg, von der Gemeinde Balzers und der Betriebsführung der Burganlage Gutenberg wird keine zusätzliche Haftung übernommen.
- 6.2 Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

.....  
Hochbauamt des Fürstentums Liechtenstein, Amtsvorstand Peter Mündle

Vaduz, den

.....  
Vorsteher der Gemeinde Balzers, Anton Eberle

Balzers, den 31. 1. 2011